

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, Verband der Futtermittelindustrie und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Geltungsbereich

Räumlich: für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich

Fachlich: für die Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Futtermittelindustrie

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Persönlich: für alle jene, dem Angestelltengesetz unterliegende DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 01.11.1991 in der gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel 1

Die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie / Verband der Futtermittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter werden für die Angestellten neu festgesetzt.

Sie ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. November bzw. 1. Dezember 2003 (siehe Artikel 4) ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um 2,5 % zu erhöhen und kaufmännisch auf volle Cent zu runden.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 2,5 % anzuheben und kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November bzw. 1. Dezember 2003 (siehe Artikel 4) auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Provisionsvertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober- bzw. November-Istgehalt 2003 (siehe Artikel 4).

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so zu erhöhen, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 2003 bis 31. Oktober 2003 bzw. 1. Mai 2003 bis 30. November 2003 (siehe Artikel 4) auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 2003 bzw. 1. September 2003 (siehe Artikel 4) durchgeführten Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 2003 bzw. 31. Oktober 2003 (siehe Artikel 4) begründet wurde.

Artikel 3 Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Artikel 4

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten für die Unternehmen Linzer Krafffutter GesmbH & Co. KG, Ramikalwerk Rudolf Besener GesmbH, H. Wilhelm Schaumann GesmbH & Co KG Brunn/Gebirge, H. Wilhelm Schaumann GesmbH & Co KG Taufkirchen, Solan-Krafffutterwerk Schmalwieser GesmbH & Co KG ab 01.12.2003.

Für alle anderen Mitglieder des Verbandes der Futtermittelindustrie gelten die Artikel 1, 2 und 3 ab 1.11.2003.

Artikel 5 Einmalzahlung

Alle am 1. Dezember 2004 unbefristet beschäftigten Angestellten erhalten mit dem Dezembergehalt 2004 eine Einmalzahlung in der Höhe von Euro 130,--.

Für die teilzeitbeschäftigten Angestellten ist die Einmalzahlung entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

Lehrlingen steht keine Einmalzahlung zu.

Artikel 6

Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es den nächsten Gehaltabschluss mit 1. August 2005 zu erzielen.

Wien, am 2. Dezember 2003

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. KAPELLER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

SALLMUTTER

PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss,

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Ing. LANDSTETTER